



Datum: 18.12.2024  
GZ.: 031-4/D/36667/2024  
Aufhebung der Festlegung von Bauland  
als Aufschließungsgebiet der  
Betrifft: Grundstücke Nr. 944/2 und 944/3, KG  
Lödersdorf und Ausweisung als  
vollwertiges Bauland.  
Bezug:  
Bearbeiter/in: Monika Trummer-Fink – DW 23  
E-Mail: [monika.trummer-fink@riegersburg.gv.at](mailto:monika.trummer-fink@riegersburg.gv.at)

## KUNDMACHUNG Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Es werden die lt. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 1.00 der Marktgemeinde Riegersburg als Bauland – Aufschließungsgebiet – Reines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke Nr. 944/2 und 944/3, KG. Lödersdorf als Aufschließungsgebiet aufgehoben und als vollwertiges Bauland Reines Wohngebiet (WR) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 festgelegt.

Die Grundstücke Nr. 944/2 und 944/3, KG. Lödersdorf, lt. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 1.00 (Endbeschluss 29.03.2021, rechtskräftig am 19.05.2024) der Marktgemeinde Riegersburg wurde als Bauland – Aufschließungsgebiet – Reines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 ausgewiesen.

Im Wortlaut des Flächenwidmungsplanes 1.00 findet sich auf Seite 4 die Festlegung des Aufschließungserfordernisses für das Aufschließungsgebiet KGNR. 62133 Block Nr. 626 mit „Hangwasserkarte (HWK)“.

Gemäß § 29 Abs. 3 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idGF hat der Gemeinderat die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung zu beschließen. Diese Verordnung ist unter Abstandnahme vom Verfahren nach § 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idGF kundzumachen.

Es wurde das für das ggst. Baugebiet im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan 1.00 der Marktgemeinde Riegersburg festgelegte Aufschließungserfordernis wie folgt erfüllt und wird dazu nachstehender Beweis angeführt:



Thermen- & Vulkanland Steiermark

**RIEGERSBURG**  
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr: MO, DI, DO, FR: 08.00 bis 12.00, MO: 13.00 bis 17.00 Uhr  
politischer Bezirk Südoststeiermark – Steiermark – UID: ATU69187113  
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151  
Abgabenbuchhaltung IBAN: AT18 3815 1000 0502 6778

Stellungnahme vom Planverfasser BM DI Müller GmbH, Kloostergasse 28/6, 8280 Fürstenfeld, vom 20.11.2024:

„Als Verfasser der Unterlagen bestätigen wir das Vorliegen der Erfüllung der Aufschließungserfordernis „HWK-Handwasserkarte“ durch Berücksichtigung der Fließpfade sowie Ausbildung von Mulden zum Schutz der Bauwerke vor Feuchtigkeit gemäß § 61 Abs. (1) Stmk. BauG i.d.g.F. Eine detaillierte Darstellung ist dem Einreichplan zu entnehmen.“

Der dieser Verordnung zugrundeliegende Plan liegt im Marktgemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Amtsstunden: Montag, 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag 08:00 bis 12:00, Donnerstag 08:00 bis 12:00, Freitag 08:00 bis 12:00.

Diese Verordnung wird hiermit gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung kundgemacht.



Der Bürgermeister:

(Manfred Reisenhofer)

Angeschlagen am: 10.01.2025  
An der Amtstafel in Riegersburg  
Abgenommen am: